

wie Reichthum und Ehre, an. Diese aber können durch moralische und historische Umstände erklärt werden. Ueberdieses wird das Adjunctum von andern in substantiale und accidentale eingetheilt. Unter jenem versteht man, wenn ein selbstständiges Wesen mit dem andern selbstständigen Wesen verknüpft würde; Unter diesem aber, wenn eine gewisse Eigenschaft zu einer Substanz gethan würde, ohne welcher diese nicht bestehen könnte. s. *Scheiblers Opus Logic.* p. 2. c. 8. *Burgersdicii Instit. Logic.* l. I. c. 19. *Langens Nucl. Logic.* Weifan. c. 5. n. 18. *Charvins Lexic. phil.* p. 15. ed. 2. *Donati Metaphys. comp. recognit.* p. 259. *Clerici Ontolog.* c. 12.

Adjunctura, die Adjunctur, das Amt des Adjuncti. Ist: der District, oder die Dertter, so zu seiner Inspection gehören.

Adjunctus, Gall. Adjointe, wird insgemein genennet der, so einem zur Hülfe zugesellet wird, sein Amtes Genoss, der einem Commissario, oder andern Bedienten, bey und zur Inspection zugeordnet ist. So wird bey einer Commission derjenige Adjunctus genennet, der dem Commissario adjungiret wird, und zwar zu dem Ende, daß der ganze Actus ohne Partialität verrichtet werde, wird auch sonst secundus Commissarius betitult. Es pflegt auch zu geschehen, daß derjenige, wider den die Commission Zeugen abzufragen erkannt wird, entweder aus Diffidenz gegen den Commissarium, oder aus andern Absichten, um einen Adjunctum bittet, welcher der Zeugen Abhör besitze, und deren Aussage mit ad Protocollum nehme, welcher nicht wohl abzuschlagen ist, und in Camera insgemein admittiret wird. Dahero wird er auch definiret, daß er eine Person sey, die dem Commissario zugesetzt wird, in der Absicht, damit dieser Zeugen-Abhörungs-Actus unbedächtig, und ohne einige Partialität vollbracht werde. *Ruland. p. 2. lib. 4. c. 14. n. 1. Tessaur. dec. 2. 5.* Dieser Adjunctus muß von dem Commissario, wo er von dem Rescripte oder Decret abgeht, einreden, und von demjenigen vorgestellt werden, der sein Interesse darbey sucht, daß die ihm angehende Sache desto besser prospiciere werde. Welches nicht nur bey demjenigen, wider den die Commission ausgebracht worden, sondern auch an dem Ausbringer selbst Statt hat. *Ruland. d. l. n. 16.* Die Person des Adjuncti ist insgemein ein Notarius, welchen absonderlich das Cammer-Gericht erfordert. Es soll aber der Adjunctus ein frommer und geschickter Mann seyn, nicht partialisch, v. g. ein Unterthaner in seines Herrn Sachen. Im übrigen sind eben die Excepciones, die einem Commissario im Wege stehen, daß er diese Function nicht vertreten kann, capable, auch einen Adjunctum zu verwerffen, welche Suspicio mit einem bloßen Jurament probiret werden kan. *Gail. l. 1. Q. 33. n. 17. Ruland. d. l. n. 18.* Es muß aber der Adjunctus, will er anders admittiret werden, ein Jurament ablegen, welches nachgehends dem Rotulo inserirt werden muß, und wo er solches nicht prästiret, werden seine Attestationes verworffen. *Rul. d. l. n. 45.* Das Jurament ist dahin einzurichten, daß er die Aussagen derer Zeugen fleißig aufzeichnen, und davon nichts verrathen oder propaliren wolle, bis solche Attestationes publiciret worden, deme noch diese Clausul beyzurücken: daß er sonst alles andere thun wolle, was getreuen Notarien und Adjunctis zuschiet. Doch können beyde Partheyen, wo sie wollen, ihn dieses Jurament erlassen. Im übrigen kan, sowohl in Civil- als Criminals Sachen, ein Adjunctus admittiret werden, und hat die

Univ. Lexici I. Theil.

se Adjunction den Effect, daß nicht nur der Adjunctus, wie schon gem. det. dem Commissario, wo er excediret, einreden, sondern auch dieser ohne dem Adjuncto, wenn er abwesend oder krank wäre, nicht procediren könne. Doch kan der Commissarius ihm die Examination derer Zeugen nicht überlassen, er muß aber, wenn die Examination vorbei ist, nicht nur den Rotulum mit dem Commissario collationiren, sondern auch denselben subscribiren. *Rul. d. c. 14. per tot. Tessaur. d. dec. 255. &c.* Ist: der dem Superintendenten beugeordnet ist. Ingleichen sind Adjuncti, so denen Amts-Leuten beugeordnet seyn, und werden Amts-Adjuncti genennet. Ferner die Adjuncti Facultatis Philosophiae auf Academiën, die als Beyseher der Facultät, oder die nächsten zu denen Professions-Stellen selbiger Facultät seyn. Zum Exempel: Zur Philosophischen Facultät in Wittenberg sind 9 Professores geordnet, und diesen 6 Adjuncti beugeordnet worden, welche nach dem Visitations-Decret der Wittenbergischen Academie privatim lesen, und quartaliter disputiren, jedoch denen Philosophischen Lectionen keine Theologische Materien einmischen, übrigens aber freysichet, physicalia, historica, geographica und chronologica mit Testimoniis aus der H. Schrift zu bestärcken.

Adjutiren, heist richtig, gleich, eben machen, einmessen oder eifernes Gewicht abziehen, daß es mit demjenigen, wornach es abgezogen wird, gleich sey.

Adjutant, ist ein Ober- und Stabs-Officier von einem Regiment, und wird darum also genennet, weil er dem Major bey seiner mühsamen Charge beystehen muß. Er muß die Exercitia und Kriegs-Observanzen wohl verstehen, seine hauptsächlichlichen Verrichtungen sind, daß er von dem Flügel-Adjutant die Parole empfängt, fleißig aufzeichnet, was wegen derer Wachen und Commando von der Generalität anbefohlen worden, denen Capitains des Regiments andeutet, wenn sie zum Obristen kommen sollen, die Bataille nebst dem Major stellen hilft, das Quorum, was auf die Wache oder Commando ziehen soll, einrichtet, eine Liste und Rolle von allen Compagnien hält, die Mundirung bey der Mannschafft wohl observiret, und was dergleichen mehr ist. Vid. *Gannß Friedrich von Flemming* in seinem vollkommenen Deutschen Soldaten P. II. C. 30. *Sächens Ingenieur- und Artillerie-Lex.*

Adjutant-General, siehe General-Adjutant.

Adjutor, ein Gehülfe, wird von vielen gebraucht. Also heist Adjutor actoris derjenige Knecht, welcher dem Actori, v. supra Actor, beystehen mußte, weil er nicht alles bestreiten konnte. l. 40. ff. de Stat. Liber. *Pignor. de Serv. p. 306.* **Adjutor admissio** war derjenige Vicarius welcher dem Magistro admissio-num gesetzt war. Daher er auch Adjutor magistri genennet wird *Cassiodorus Var. VI. 6.* **Adjutor harnspicums** hatte bey denen Circensischen Spielen die neunte Stelle nach denen Dienern der Priester. *Panvin de Lud. Circens. II. 2.* **Adjutor commentariensis**, war derjenige Gerichts-Diener, welcher die Delinquenten fangen, einführen, martern, und vielleicht auch vom Leben zum Tode bringen mußte. l. 4. C. de cust. reor. *Balenger. de Imp. Rom. VI. 49.* **Adjutor magistri officiorum** war derjenige, welcher des *Magistri officiorum* seine Stelle vertrat. Er wurde vom Magistro dem Principi selbst vorgeschlagen, und durch desselben Willen ohne besondern Diplomas

R E

bles